Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 20 (1836)

27 (5.7.1836)

urn:nbn:de:gbv:45:1-790821

Oldenburgische Blätter.

Nº 27. Dienstag, den 5. July 1836.

Ueber die Pflichtigkeit der Marschbewohner, als Besiger des Landes welches dazu gerechnet werden muß, zur Erhaltung der Deiche und Siele in natürlicher und technischer Hinsicht.

Es giebt wenig alte Marsch, die über jahrlich 100 Mal, das zwen bis bren Juf Einen guß rheinl. über ordinaire volle Gee liegt. Diele ift, wie wir wiffen, ein und zwen guß und mehr niebriger.

Von ber Bebeichung bis nach Jahren wird fie - aber nicht ohne Unterschied bis ju einer gemiffen Tiefe niedriger. Un ber Mordweft. Geite bes Bufens ber Jabe liegt eine Marsch nabe am Gees beich, bie zwen bis bren Buß niedriger ift, als die ordinaire volle Gee, fie liegt aber auch größtentheils auf Moor, nicht wie fonft viele auf festem Sanbboben. Jene find in ber Regel bie ferteffen, welche beständig ohne funftliche Bedungung gebraucht werden tonnen, biefe trocfner und fester. dan and man

Wir wiffen es aus Erfahrung, bag bas Meer im Jahre 700 Mal bie Sobe ber ordinairen Fluth erreicht und alfo eben fo oft ben größten Theil ber Marfchen überftromen wurde, wenn fie nicht bebeicht waren. Das Marschland welches

bober als ordinaire volle Gee mirbe 40 Mal, das dren bis vier Juß höhere 20 Mal, das vier bls funf Fuß höhere 10 Mal, das funf bis sechs Fuß höhere 5 Mal, das feche bis fieben Jug bobere felten im Jahre 2 Mal, und bas fieben bis acht Juß bobere bochftens 1 Mal im Jahre vom Meerwaffer überftromt werben. Sobere Fluchen als bie von 8 bis 11 Ruf über ordinaire volle Gee, wovon bie lefe teren bie uns befannten bochften find, ereignen fich alle 3 bis 10 Jahr, ber Regel nach faum, bochftens 1 Mal. Die gefährlichften bochften Sturmfluthen ers eignen fich nur in ben Berbft und Wins termonaten, febr felren im Unfange une fers Fruhlings, meift immer gwischen ben Tage und Dachtgleichen. Wir burfen banach annehmen, bag alles land, welches wir Marsch, ober Rleyland nennen, und über 8 Fuß über ordinaire volle Gee liegt, von der Erhaltung ber Deiche und Siele fren fen mußte, ba es bes Schuges berfelben nicht bebarf. land von biefer ein bis zwen Jug bober liegt, wurde Sobe wird, ba es, bie funftlichen Marich

bugel (Burben, Wierthe, Wurthen) abgerechnet, weiter vom Meere entfernt liegt, auch schon ber Ebbe wegen, ben ben uns befannten bochsten Sturmfluthen, felbst wenn Deichbruche daben entstanben, nicht überstromt werden.

Alle vorgenannte Wafferhohen find nach stillstehendem Meerwasser über der Linie der ordinairen vollen See, d. i. der Höhe oder Wasser, Oberstäche, die das Meer in 100 und mehr Jahren am öftes sten erreicht, gemessen worden.

Wer sich bavon überzeugen will, wie tief bewohnte Marschen unter ber täglischen Fluthhohe ber Nordsee liegen können, wenn sie durch Deiche geschüßt sind, barf nur die Marsch in Broeck und Waters land ben täglicher Fluthhohe des Meeres daselbst ansehen, und danach die Höhe abmessen. Diese Marsch liegt gleichs falls auf Moor.

Wenn ber Wind ben fturmifcher Witterung auf ben Deich fieht, tauscht ber Wellenschlag ben gewöhnlichen Bephachter ber Meereshohe febr. Um bie bie Sohe bes Marschbodens ficher und mit wenig Mube und Umftanden gegen die tägliche Rluth abzumeffen, nehme man nur den Zeitpunft eines fehr hoben Binnen , Wafferstandes mahr, ben man nach ber Erfahrung fur ben bochften balt, und bezeichne die Sobe beffelben an schicklichen Orten durch Sobepfable. Dach biefen Sobepfablen bemerke man bann ben eis nem Giel ober an andern paffenden Stels len die ordinaire tagliche Rluthbobe, und man wird fo, ohne beschwerliches und oft unsicheres Nivelliren, die Hohe des Marsch; landes über ordinaire volle See, oder die Tiefe besselben unter ihr, allenthalber ges nau finden. Wer den Horizont gehörig zu benußen versteht, bedarf weder eines Nivellir-Instruments noch eines Nichtsscheits. Frenlich ganz ohne Kenntniß der Wissenschaft darf er nicht seyn.

Alles See, Marschland, welches niedris ger als ordinaire volle Gee liegt, ober auch gleich boch mit derfelben, bat ohne Deiche und Giele fur uns feinen Werth, felbft faum das, welches 15 Fuß bober liegt. Lefteres fann jedoch, wenn man für trinfbares Waffer forgt, jur Doth als Weide fürs Dieh benuft werden, wie folches Jahre lang mit unfern Außens groben geschab und in manchen Gegenben noch geschieht. Goll aber Marsch ; ober Rlegland, welches hiernach ben Schuß der Deiche und Giele nicht entbelis ren fann, bewohnt und in Bauers gutern oder in f. g. Studlanderenen benußt werben, fo ift es nach ber Matur ber Sache, abgesehen von allen Frenbries fen und aller berfommlichen Frenheit, recht und billig, daß von allen biefen landgutern, Studlanderenen, Garten und andern Grundflucken jur Erhaltung der Siele und Deiche Morgen Morgen gleich nach ber Gute und bem Ertrage bes fanbes bengetragen werde.

Was nach biefem Grundfaße bereits in diefem ober jenem natürlichen ober res gulirten Deichbande angeordnet ist und zum positiven Deichrechte gehört, übergeben wir hier, wo wir blos von der natürlichen Berbindlichkeit sprechen wollen.

Der Deichband ist eine Gesellschaft, welche sich mit dem Bande eines gemeinsschaftlichen Deiches umschloß und zu ihrem Schuße denselben erhielt. Dieß ist der naturliche Begriff des Deichbandes.

Aber uns dunkt, daß auch jeder Marschbewohner, der in einem folchen, durch einen Deich geschüßten District sein Fortsommen findet, nach Maßgabe seines Erwerbes zu den Deichen und Sieslen, die ihn und seinen Erwerb schüßen, bentragen sollte.

Das land, welches ju ben Deichen und Gielen Morgen Morgen gleich bens tragen foll, muß nach einem und bemfels ben Flachenmaaß genau gemeffen, bonitirt und cataffrire werben. Die lange bes Deichbandes muß eben fo genau gemeffen, und die Pfanderabtheilung ganglich auf. gehoben werben. Diefe Regifter geben bie beständigen Deichrollen und bauern fo lange bie Marfch burch neue Bebeichungen nicht vergrößert und bie lange bes Deichbandes nicht verandert wird. Das Berzeichniß bes Bentrages, ben alle die Marsch bewohnenden und die landwirthschaft ober ein anderes Gewerbe treibenden Personen jur Erhaltung ber Deiche und Giele gablen, giebt ble uns beständige Deichrolle.

Das ist Alles ganz richtig und leicht ausführbar, aber wie wird es mit dem bedauernswürdigen landmanne, der Besiger eines Bauernguts von etwa 6000 Mithte. Werth ist, auf welchem 5000 Richte. Schulden haften, und wovon er also etwa 240 Richte. Zinsen bezahlen und bennoch alle lasten, Abgaben, lasten und Beschwers ben abhalten muß? Der eigentliche Eis genthumer dieses Heerdes mag in der Regel in der Stadt, ja mitunter auf eis nem Zimmer wohnen und keine Abgabe bezahlen als ben Armenbentrag, den sein Schuldner, der landmann, an seinem Orte, gleichfalls nach Große und Gute des landes, nicht weniger bezahlt.

Früher hieß es immer, wie wir wissen, in vorkommenden Fällen, "das land ist des Deiches Bürge," und uns sind Bensspiele bekannt, daß vor 70 bis 80 Jahren man ein dunnerdiges Klenland an der Westseite des Jahdebusens gern umssonst weggegeben hätte, weil die Abgasben, welche der Heuermann zur Erhaltung des Deichs und der Hölzung zahlen mußte, seine Heuer überstiegen. Noch vor 80 Jahren wurde dort das Spadensrecht geübt.

Frenheit von Deich, und Sielbentras gen, ganze oder theilweise Frenheit kann der Besißer eines landguts, Erbes, Heers des, Stucklandes, oder wie die Fläche Klenlandes die er besißt sonst heißen mag, nur durch seinen Kaufbrief oder das Herkommen beweisen. Das Warum weiß Niemand, die Sache ist zu alt, und historisch ist nichts auf uns gekoms men, denn damals schrieb man nicht so viel als jest, wenn man es auch konnte.

Benm Kauf und Verkauf eines Bauernguts in der Marsch wird aber vorzüglich auf die Herrschaftlichen Abgaben,
auf Hofdienste und Communals, besonders Deichs und Siellasten gesehen, so wie auch die Schäßer solcher Grundstücke ben Erbschaftstheilungen u. f. w. sie in Unsschlag bringen. Danach hat also ein jes der Eigenthümer eines solchen Bauernguts feine vollständige oder theilweise Freiheit mit baarem Gelde bezahlt und ist immer nicht allein im moralischen sondern auch im rechtlichen Desize ders selben. Dieß ist erweislich und kann mit Necht ihm nicht abgesprochen werden. Wer soll ihn nun entschädigen, wenn er, der der Natur der Sache nach pflichtig senn müßte nun deshalb zu der Erhaltung der Deiche und Siele herbeigezogen werden wird?

Wenn alles land, welches unter bem Schufe bes Deichs und ber Siele liegt, gur Erhaltung berfelben bentragen foll, fo muß die Deich : Pfandwirthschaft abge: schafft, die vogtenlichen und andre Mahnftuckbeiche muffen aufgehoben, fein Bors land darf nach ber Bedeichung beichfren gemacht werben. Alle Geebeiche muffen bestickmäßig, bas beißt nach bem einmal als nothwendig angenommenen Queerpros file bergeftelle vber nen gemacht werben, fonft entstehen ben Sturmfluten arme leute und Bettler, eben wie bei einem Brandschaben, wo weder bas Gebaude noch bas Gingut verfichert mar. Davon baben wir noch vor wenig Jahren bie traurigften Benfpiele gefeben, wo fruber bedeichte Groden Jahre lang unbedeicht lagen, Cbbe und Bluth bielten, in Schlick, watt verwandelt wurden und Nichts aufs brachten. Die Deichstrecke, ber Deichs band, welcher ben Communiondeich aus, machen foll, muß nach der Matur ber

Sache und feiner lage gegen ben Wind, bas Meer und fonffige baben in Betracht fommende Umffande beffimmt werden. Much bie Siele find zu berücksichtigen, welche ju biefem Deichbande geboren muffen. Ferner ift bie Breite ber innern und außern Berme, diefer Stugen und Grundlagen bes Deichs zu bestimmen. Diefe durfen nach ber tage und bem barauf ftebenben Winde nicht zu fchmal angenommen werden und wenn es ohne kostbare Wegraumung etwaiger Schwies rigfeiten gescheben fann, barf die außere Berme nicht unter 40 bis 60 Juf breit fenn und fie muß gleich bem Deiche in Schaufrenem Stande erhalten werden.

Die innere Berme, die gleichfalls, im Nothfalle, namentlich bei gefährlichen Deichbeschädigungen, so unentbehrlich ist, um während des hohen Meerwassers Giesrächschaften und Materialien an den Deich zu schaffen, muß im ganzen Deichsbande nicht unter 20, wenigstens 18 Juß breit erhalten werden, und ist da wieder herzustellen, wo sie seit undenklichen Jahren so geschmälert ist, daß der insucre Deichfuß hart am Rhynschloot liegt.

Die allem, im Schuße einer Deichsstrecke, "in einem Deichbande" belegenen Lande obliegende Deichlast, welche von demselben Morgen Morgen gleich getrasgen werden muß, besteht also in der bestickmäßigen Erhaltung dieses Deichs, der 60 Juß breiten außern und der 20 Juß breiten innern Berme, der Unlegung und Erhaltung der Schlengen und Packwerke,

welche jum Schuf und zur Erhaltung beichten Marfchen riffen namlich von biefes Deichs nothwendig ober nur forderlich find, und ber Siele, welche gur Entwafferung beffelben erforbert werben.

Done Giele tonnen feine Deiche beffeben, wenn nicht bas auf bas land fallende Regenwaffer verdunften foll. Dennoch find die Giele die gefährlichsten Stellen ber Gee . Schaubeiche, benn lauft bas Meerwaffer ben boben Sturmfluthen neben bem Giel bin (lauft ber Giel ben) fo wird er losgehoben und bas gangliche Auffliegen beffelben ift oft burch 21ns wendung aller Kunfimittel nicht zu verbuten.

Zwar giebt es an ber gangen Ruffe ber Mordfee von Dichmarschen bis zum Christian, Eberhards, Polder unfern ber Ems, vieles tand, welches durch Giele entwaffert wird, ohne fielpflichtig ju fenn, allein diefes fann nicht ju den Gielen gezogen werden, wenn es fo boch liegt, bag es entwaffert werden wurde, wenn es auch feine Siele gabe. Frenlich wurde es bann immer bamit etwas langfamer gehen als jest, wo die Marschen ben boben Moor, und Geefilandereien bie Borfluth verfchaffen; allein ohne die ges schehene Bedeichung wurde doch auch die Entwafferung diefer hochgelegenen fandes regen erleichtert fegn. In den unberegen erleichtert sein. In den under state den den den der de den der den der

professional functions which is a second of the second of

felbst tiefe und breite Balgen (Rieben) ein, welche gluth und Ebbe bielten und nicht allein dieß Marschland entwaffers ten, fondern auch bas Waffer aufnab: men, was Bache ober Ubwafferungsgras ben vom hoben Moor, ober Geeftlande abführten. Daß es fo in unferer Marich ber Fall war, ebe unfere Borfabren Deis che und Giele fannten, zeigen noch bie Spuren Diefer Balgen, welche jege jum Theil abgedammt, jum Theil burch bie Unlegung ber Gieltiefe von felbit troden geworden find.

Dief find bie Grundzuge, wonach ben einer neuen allgemeinen Bertheilung der Deichlasten verfahren werden mochte. Die Schwierigkeiten baben find unverfenubar, besondere wenn die Fregen ents fchabige werden follen, wie es boch billig ware; allein ber Dugen ift eben fo groß, als die Forderung des natürlichen Rechts frenge ift. Gelingt ben Mannern von Einficht Diefes ihnen aufgetragene wich tige Werk, fo wird eine neue, frofte Bufunft fur ben fandeigenthumer in ber Marich aufgeben, und mic Begierbe werden unfere Dachbarn uns nache abmen.

3 - r, Mar; 1834. d dert freder in biefer gundfi frunde a. been- angestades

Ueber den Einfluß der Witterung des Jahres 1835. auf die Erndte und die Bestellung des Ackers in der Herrschaft Jever. (Geschrieben im December 1835.)

In Severland 1835.	Geeft.		Alte Marsch.		Grobenland.	
	Sandland.	Moorland.	Dargland.	Anialand.	Mitacker.	Groben.
Dungung.	sehr gut. Bum Haber oben übers Land büngen ift nicht gebräuchtich. Grüne Kämpe, Grasstücke 2c. wurden mit Gartenerde übersahren. Miftplaggen wurden untersgestreifelt, Afche u. Kehzrigt oben über das Land zum Leinsamen gestreuet	gere Erbe wies ber gefüllt. Miftjaudt. Wiftjaude fangen in einer Erube die bon Beit zu Zeit ebenfalls mit magerer Erbe, Majen ze, ange-	zur Gerste ver- wenn b. Eand zum Grünen liegen foll oben über die Güst- fatge zum No- cken. Unge- dingter Rocken will hier nicht gerathen. Mit unreinem Kass werden die Obstäume ge- düngt	wurde zum Gerkenbau ges nutt, ober in Güstfalge zum Rocken. Ges büngter Weis hen gerieth burdweg schlecht, er wurs be sehr unrein	im Ballande jur Nappsaat, übers Erün- land auf der Ettgrode, oder über Stoppel= land zum Grü= nen, so wie etwas über die Fettweiden	ger wird u ben nörbl. Groben übere Neuland ge- bracht, ½ lieg im Grünen, wird gegüst- falgt, mit de 2. Saat zun Grünen geleg und wie gesagt als Neuland bedüngt und bleibt 2 Jah
Rafenbrennen.	ber Rafen mußte wenn es nicht anders konnte, mittelst der Plaggen- haue dick gelöst und in Reihen aufgestellt wer- ben, worin er in einigen Ros	füllt wird wenn der durch ben Pflug abge- ichälte und in Reihen aufge- stellte Rasen nicht gut bren- nen wollte, so wurden hie u- da Feuerplag- gen eingestect u- diese zuerst angezündet	moofiges Canb, welches in vie- len Jahren nicht gepflügt gewesen, konnte ebenfalls ge- brannt wer- ben, indes wurde die Ackertrufte zu	chen which it ethon the Mari hie Mari alle Mari alle of alle o	ne Sleie g. nmer band lehe, wo der und erschaffens	e aud fel e aud fel ehen afs oben Mo Corflut r Gorflut r Greväffere
Unsfaat.	pflügt. Gefäet ift, gebüngter Rocken v. 12 — 24. Oct., Ros cen in Wifts plaggen v. 24.	gut, 3 mal ge- pflügt. Gefäct iff, langähriger Nocken in ge- branntes Land ober gebüngte Güftfalge v. 12 — 20. Oct. Nocken in son-	2 mal gepflugt. Gesäet ift, Rappsaat et= was und ist berumgepflügt Rocken v. 1— 18. Det., Wei=	2 mal gepflügt, Gefäet ift, Rappfaat v. 126.31. Aug. u. einiges später, Rocken v. 1 — 8. Oct., Weißen	gepflugt. Ges fäet ift, Rapps faat v. 11—29. Aug., Winters gerfte v. 24. Sept. b.3.Oct.	2—3 mal gespflügt. Gesäelist, Rappsaat v. 4—22. Aug. Wintergerste v. 15—26. Sept, langah.

In Jeverland 1835.	Geeft.		Alte Marsch.		Grobenland.	
	Sanbland	Moorland.	Dargland.	Knickland.	Altacker.	Groben.
etections to etugo	Weißenland u. Nachmistels b. 21. Nov.	ftiges gand v. 18 - 30. Oct.	10 11 0	Siste, der benjulgger dies nim ens ob. I		7. Oct., Beigen in Bohnenland
Baulan b. 300	wie gewöhn= lich, das meiste Stoppelland liegt gefelgt, welches gesches- hen konnte b. d. 28. Nov.	mittelmäßig, Arbeiten bie geschehen solls- ten konnten alle gut gesches hen bis zum 14. Nov.	1 mal und eis niges zur Soms mergerfte 2 mal herum ge- kommen, Grünland wurde aufges	Sommergerfte ift 1 — 2 mal berum, auch	Sommergerfte gum Saber 1 — 2 mal gepflügt	Turfland zur Märzgerste ist 2—3 mal ge- pflügt worden u. zum haber 1—2 mal.
ing ther dillentifican	udildu 1686, 91	g cod and Mappe	2. Nov.	ber und zur Güftfalge wurde gepflügt b. b. 8. Nov.	18. office	fönnen.
D.	Berg	leichi	ngss	Zabel	I e.	
Binter.	gut gut	mittelmäßig	naß -	zu fehr gelinde	mittelmäßig	es fror nicht
Frühling. Sommer.	gut trocken	mittelmäßig etwas trocken	gut trocken genug	sehr gut mittelmäßig frocen	vortrefflich mittelmäßig	gut mittelmäßig
Derbft.	gut	ziemlich gut	febr mittel=	mittelmäßig	mittelmäßig	mittelmäßig
Acerbau=Erndte. Grüntand.	ziemlich gut trocken	mittelmäßig reichlich trocken	mittelmäßig	ziemlich gut mittelmäßig	gut gut	gut mittelmäßig
Biehstand. Heuernbte.	mittelmäßig	mittelmäßig fehr gut	fehr gut unverbesserlich	fehr gut außerordents Lich	fehr gut ungewöhnlich gut	fehr gut ift vorzüglich gelungen
Korn = Ertrag.	gut	gut	hintänglich	genug	The State of the S	reichlich ausges
Rafe= und Butter=Ertrag.	wie fonft, un=	wie gewöhnlich	taum mittel= mäßia	fehr mittelmäs	mittelmäßig	mittelmäßig
Berbft = Uderbeftellung.	gut	mittelmäßig	fehr mittelmä=	1 12 1 15 5 2 1 4 1	gut	mittelmäßig
Bautanb.	gut	mittelmäßig	pig fehr mittelmä= big	mittelmäßig	gut	gut
3m Durchschnitt.	nicht schlecht	beffer	fast am schlech= testen	besser 11	am besten	beffer beffer

(hinfichtlich ber Preise find feit bem vorigen Sahre teine erhebliche Beranberungen eingetreten.)

der Frauen.

Ueber die deutsche Sitte, den Frauen die Angabe der Gevatterinnen so eingebie Titel ber Manner bengulegen, ift oft gespottet worden und fie nimmt baber bier und ba schon erwas ab. Alt ift sie aber gewiß und in altern Zeiten bienten Die Titel ber Manner oft gang allein gur Bezeichnung ber Frauen. Go fand buche ichon vor mehreren Sabrbunderten fubrt ift.

tragen:

bie Ampemannsche,

bie Pafforsche,

die Bereitersche,

bie Burggrevinsche, bie Sattelfnechtsche,

Einfender biefes in einem alten Rirchens ohne bag weiter ein Dame baben ange-

Bur Radricht an bas Publifum.

Der Willersche Steinbruck ober beffer und Alehnlichfeit, gegenständlich wie pergefagt: ber Sanfftengeliche Steinbrud des Willerschen Bildes unferer Fran Großbergogin ift bereits in manchen Bans ben, wenn gleich die Berfendung biefes Portraits durch alle die gludlichen Provingen unferes Großherzogthums beren Bewohner unsere Berrliche Cacilie gescheben ift. Und aus biefem Grunde glauben wir noch auf ein Bild aufmert, sam machen ju burfen, was, burch bie beiben beften Malerfrugen, Beichnung

fonlich, anspricht. Moge ber Runftler, ber folch ein Geschent feiner Baterftabt weiht, durch rege Theilnahme burch reich. lichen Ubfag vor Reue barüber bemabrt werden, Beit und Geld, Die fostbaren lebensperlen, an dies, wenn gleich fich felbft lohnende vaterlandische Unternehmen gewendet ju haben.

Oldenburg, d. 23. Junn 1836.

Benevolus.

Eingegangene Bentrage: Berechnung ber im J. 1835. auf ber Legge ju Damme gelegten und verkauften Leinwand. — Der Tabacksbau im Konigreich Sannover. — Ueberficht ber nach ben Boranichlagen fur bas Rechnungsjahr vom 1. Man 1836. bis 30. April 1837. in ben Gemeinden ber Erbherrichaft Jever ju ben Rirchen : nnb Urmen : Caffen aufzubringenben Ubgaben. - Der Rwas, bas gewöhnliche Getrant ber Ruffen. - Das Bouillie, ein frangofisches Getrant. - Der Man: grove : Baum.